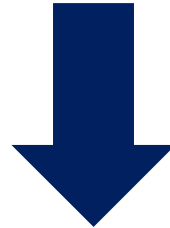


Generationengerechtigkeit: nachgelagertes vs. periodengleiches Finanzierungssystem

Die Abgeordnetenpension ist nicht periodengerecht, weil die aktuellen Bürger:innen (in Periode 1) keine Kosten für die Altersversorgung der Abgeordneten tragen. Stattdessen müssen zukünftige Generationen (in Periode 2), die nicht von diesen Abgeordneten regiert wurden, die Kosten übernehmen.



Ein besseres Modell ist der Eigenvorsorgebeitrag: Hier zahlen die Bürger:innen über ihre Steuern in der aktuellen Periode (1) die gesamten Kosten der Altersversorgung für ihre Abgeordneten, ohne dass später (in Periode 2) Kosten anfallen. Dieses System sorgt für eine periodengleiche Kostenverteilung und mehr Transparenz in der Finanzierung. Die heutigen Kosten werden nicht auf Morgen verschoben.

Periodengleiches Finanzierungssystem (I)

Modell A: Eigenversorgung der Abgeordneten durch einen Pauschalbetrag, den der Landtag ihnen zahlt

Periode 1

Periode 2

Bürgerschaft 1



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Landtag 1



Quelle: SLT/Oliver Killig



Die Bürgerschaft trägt die Kosten für die Abgeordneten ihrer Legislaturperiode

Periodengleiches Finanzierungssystem (II)

Modell A: Eigenversorgung der Abgeordneten durch einen Pauschalbetrag, den der Landtag ihnen zahlt

Bürgerschaft 1



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Bürgerschaft 2



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Landtag 1



Quelle: SLT/Oliver Killig



Periode 1

Periode 2

Da die Kosten der Abgeordneten von Landtag 1 auch in Periode 1 getragen wurden, fallen keine Lasten mehr für Landtag 1 für die (später) in Periode 2 lebende Bürgerschaft an.

Nachgelagertes Finanzierungssystem (I)

Modell B: Abgeordnetenpension

Periode 1

Periode 2

Die Bürgerschaft 1 hat **keine** Kosten für die Altersversorgung von Landtag 1 in Periode 1, in der ebendiese Abgeordneten tätig sind. Die MdL erwerben Ansprüche für die Zukunft.

Bürgerschaft 1



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Landtag 1



Quelle: SLT/Oliver Killig

Nachgelagertes Finanzierungssystem (II)

Modell B: Abgeordnetenpension

Bürgerschaft 1

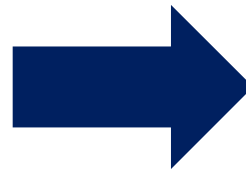


Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Landtag 1



Quelle: SLT/Oliver Killig



Bürgerschaft 2



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Stattdessen muss Bürgerschaft 2 die Kosten für die Altersversorgung der Abgeordneten aus Periode 1 (von denen sie gar nicht repräsentiert wurde) übernehmen

Periode 1

Periode 2

Finanzierungswirkung:

Eigenvorsorgebeitrag (§13, 1) vs. Abgeordnetenpension (§ 13,2)

§13
Abs.1



Quelle: Rawpixel - fotolia.com



Quelle: SLT/Oliver Killig



Jede Bürgerschaft
trägt die Kosten für
„ihre“
Abgeordneten
selbst

§13
Abs.2



Quelle: Rawpixel - fotolia.com



Quelle: SLT/Oliver Killig



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Die Altersvorsorgekosten für die Tätigkeit der
Abgeordneten werden nicht in der Periode, in der sie
anfallen, finanziert, sondern stattdessen einem
künftigen Staatsvolk aufgebürdet

Periode 1

Periode 2

Finanzierungswirkung:

Eigenvorsorgebeitrag (§13, 1) vs. Abgeordnetenpension (§ 13,2)

(§13, 1)



Quelle: Rawpixel - fotolia.com



Quelle: SLT/Oliver Killig



(§13, 2)



Quelle: Rawpixel - fotolia.com



Quelle: SLT/Oliver Killig



Quelle: Rawpixel - fotolia.com

Periode 1

Periode 2